

2025

reformierte kirche  
kanton luzern

Informationsveranstaltung  
Gesamterneuerungswahlen 2025  
Mittwoch, 5. Februar 2025

# Gesamterneuerungswahlen Synode



der Geschäftsstelle  
Lilian Bachmann  
Synodalarbeitspräsidentin



# Gesamterneuerungswahlen

## Wichtige Rechtsgrundlagen

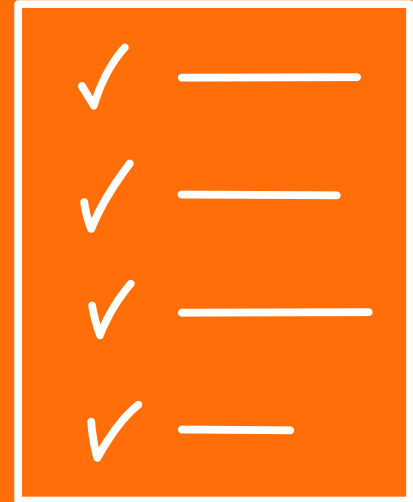
- Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 06.12.2015 (LRS 1.01)
- Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 28.05.2019 (LRS 3.01)
- Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 25.10.1988 (SRL Nr. 10)
- Kirchgemeindeordnungen



# Gesamterneuerungswahlen

## Wichtige Vorbemerkungen

- Das Stimmrechtsgesetz kennt keine Toleranzen!
- Zwingende Einhaltung von Formvorschriften:
  - Fristen
  - Wahllisten (Anzahl gültige Unterschriften, Personenangaben etc.)
- Besondere Augenmerke auf:
  - Zeitplanung
  - Kontrolle
  - Anzahl Urnenbüromitglieder
- Keine Fristerstreckungen möglich!



# Gesamterneuerungswahlen Synode - Verfahren

- 60 Synodale
- Wahlverfahren: Urnenverfahren
- 10 Wahlkreise (Kirchgemeinden)
- 8 Unterwahlkreise (KG Luzern)



# Gesamterneuerungswahlen Synode - Termine

- Synodebeschluss betr. Verteilung Synodesitze auf Wahlkreise:  
20. November 2024
- Publikation Wahlanordnung Kantonsblatt:  
11. Januar 2025 (LKO)
- Spätester Aushang Wahlanordnung Anschlagkästen: 3. März 2025 (KG)
- Einreichungsfrist Wahllisten (KG):  
10. März 2025, 18.00 Uhr
- Wahlsonntag: 11. Mai 2025
- Beginn Amtszeit: 1. Juli 2025



# Gesamterneuerungswahlen Synode - Sitzverteilung auf Wahlkreise

- Synode vom 20. November 2024:  
Synodebeschluss betreffend Verteilung  
Synodesitze auf die Synodewahlkreise
- Handlungsbedarf Kirchenvorstand KG Luzern:  
Festlegung der Verteilung der Synodesitze auf  
Unterwahlkreise (§ 50 OG)





# Gesamterneuerungswahlen Synode - Publikation Wahlanordnungen

Publikation Wahlanordnungen  
Kantonsblatt 11. Januar 2025:

1. Neuwahl Synode für Amtsdauer 2025-2029
  2. Ergänzung zur Wahlanordnung betreffend Verteilung auf Unterwahlkreise (KG Luzern)
  3. Neuwahl Kirchgemeindebehörden ohne KG Luzern
  4. Neuwahl Kirchgemeindebehörden in der KG Luzern
- Versand an KG: 16. Januar 2025





## Gesamterneuerungswahlen Synode - Publikation Wahlanordnungen

Spätester Termin für Publikation

Anordnung Synodewahlen in kirchlichen

Anschlagkästen: Montag, 3. März 2025

Handlungsbedarf: Kirchgemeinden

## Gesamterneuerungswahlen Synode – Einreichung Wahllisten

- Wahlvorschlagslisten inkl. Ersatzkandidaten/innen!
- 20 Unterschriften, unwiderrufliche Annahmeerklärungen



# Wahlvorschlagsliste Beispiel: Wahlkandidaten / Wahlkandidatinnen

reformierte kirche  
kanton luzern

Synodalrat  
Geschäftsstelle

Neuwahl der Synodeabgeordneten im Wahlkreis .....

## Wahlvorschlag

Bezeichnung (gemäss Ziff. 10 lit. d der Wahlanordnung).....

Es werden vorgeschlagen:

a) Als Wahlkandidaten und Wahlkandidatinnen (Anzahl gemäss Sitzanspruch des Wahlkreises)

	Name	Geburtsdatum	Heimatort	Strasse
	Vorname		Beruf	PLZ, Ort
1				
2				
3				

# Wahlannahmeerklärung

reformierte kirche  
kanton luzern

Synodalrat  
Geschäftsstelle

## Wahlannahmeerklärung

Der/die Unterzeichnende erklärt unwiderruflich, eine allfällige Wahl in die Synode  
als Vertreter/in des Wahlkreises \_\_\_\_\_ für  
die Amtsperiode 2025–2029 anzunehmen.

Name:	
Vorname:	
Beruf:	
Geburtsdatum:	
Heimatort:	
Adresse:	

Ort/Datum

Unterschrift

# Wahlvorschlagsliste Beispiel: Ersatzkandidaten / Ersatzkandidatinnen

reformierte kirche  
kanton luzern

## b) Als Ersatzkandidaten und Ersatzkandidatinnen (Anzahl unbeschränkt)

	Name		Heimatort	Strasse
	Vorname	Geburtsdatum	Beruf	PLZ, Ort
1				
2				
3				
4				
5				

Dieser Wahlvorschlag, von mindestens **20** im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterschriebenen, muss spätestens **Montag, 10. März 2025, 18.00 Uhr**, bei der Geschäftsstelle, Maihofstrasse 36, 6004 Luzern eingereicht sein.

# Wahlvorschlagsliste Beispiel: Unterzeichner / Unterzeichnerin

reformierte kirche  
kanton luzern

## Unterzeichner / Unterzeichnerin des Wahlvorschlages

	Name	Geburtsdatum	Strasse	Unterschrift
	Vorname	Beruf	PLZ, Ort	
6				
7				
8				
9				
10				

Dieser Wahlvorschlag, von mindestens 20 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterschriebenen, muss spätestens **Montag, 10. März 2025, 18.00 Uhr**, bei der Geschäftsstelle, Maihofstrasse 36, 6004 Luzern eingereicht sein.

# Wahlvorschlagsliste Beispiel: VertreterIn / StellvertreterIn

reformierte kirche  
kanton luzern

## Unterzeichner / Unterzeichnerin des Wahlvorschlages

	Name	Geburtsdatum	Strasse	Unterschrift
	Vorname	Beruf	PLZ, Ort	
21 Res.				
22 Res.				

Für den Verkehr mit dem Synodalrat wurden von den Unterzeichnenden bestimmt:

	Name	Vorname	Tel.	E-Mail
Als Vertreter/in				
Als Stellvertreter/in				

Ort, Datum .....

Dieser Wahlvorschlag, von mindestens **20** im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterschriebenen, muss spätestens **Montag, 10. März 2025, 18.00 Uhr**, bei der Geschäftsstelle, Maihofstrasse 36, 6004 Luzern eingereicht sein.



## Gesamterneuerungswahlen Synode – Einreichung Wahllisten

- Spätester Einreichungstermin:  
Montag, 10. März 2025, 18.00 Uhr
- Bei der Geschäftsstelle eingetroffen!
- Handlungsbedarf: Kirchgemeinden (alle  
Unterschriften überprüfen!)





## Gesamterneuerungswahlen Synode – Prüfung Wahllisten

- Prüfung und evtl. Bereinigung der Wahlvorschläge durch Geschäftsstelle / Synodalrat (ab 11.03.2025)
- Genehmigung Synodewahlen durch Synodalrat: 19. März 2025



## Gesamterneuerungswahlen Synode – Publikation Ergebnisse

- Zustellung Wahlprotokolle an KiVo (03.04.2025; Kipf via KiVo)
- Publikation Ergebnisse **bei stillen Wahlen** im Kantonsblatt: 29. März 2025
- Ablauf Beschwerdefrist: **14. April 2025**
- Absage der Urnenwahl (SR)
- Konstituierende Synode: 28. Juni 2025
  
- Handlungsbedarf Kirchgemeinden:  
Zustellung, Aushang Wahlprotokolle (stille Wahl)

# Gesamterneuerungswahlen Synode – Vorbereitung Urnenwahl

Falls **keine** stillen Wahlen zustande gekommen sind:

- Publikation der Kandidatenlisten im Kantonsblatt durch Synodalrat: 29. März 2025
- Kirchgemeinden: Wahlvorbereitung (vgl. Stimmrechtsgesetz, StRG, und Bundesgesetz über die politischen Rechte, BPR)
- Spezielle Wahlanordnung durch Synodalrat
- **Wahlsonntag: 11. Mai 2025**



# Gesamterneuerungswahlen Synode - Wahlunterlagen

## Kirchgemeinden:

- Erhaltung der Ergebnisse etc.
- Zustellung Verbal, Protokoll und Wahlmaterial

## Synodalrat:

- Zusammenstellung und Erhaltung / Genehmigung
- Publikation der Ergebnisse im Kantonsblatt



# Übersicht Ablauf Gesamterneuerungswahl Synode

11. Januar

Publikation  
Wahl-  
anordnung  
☑

5. Februar

Informations-  
veranstaltun  
g  
☑

3. März

Publikation  
Wahl-  
anordnung

10. März

Frist  
Einreichung  
Wahllisten  
18.00 Uhr

(ab) 11. März

Prüfung und  
evtl.  
Bereinigung  
Wahllisten

19. März

Genehmig.  
Synodewahlen  
SR

29. März

Publikation KB:  
A. Ergebnisse  
stille Wahl  
B. Kandidaten-  
listen

14. April  
(stille Wahl)

Ablauf  
Beschwerde-  
frist

11. Mai  
(Urnenwahl)

WAHL-  
SONNTAG

28. Juni

Konstituieren  
de Synode

## Termine für neue Synodale

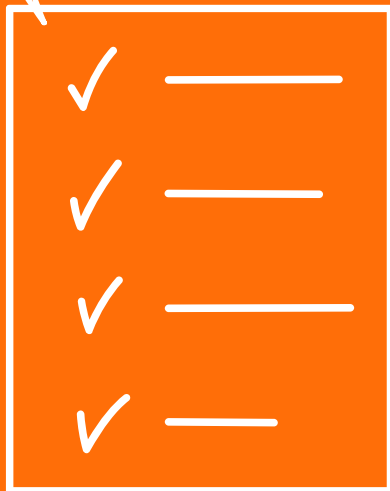
Samstag, 14. Juni 2025

- Synode ABC – online Informationsveranstaltung für Synodale
- Fraktionssitzungen

Samstag, 28. Juni 2025

- Konstituierende Sitzung der Synode

Abc Reflu



# Gesamterneuerungswahlen Kirchgemeindebehörden







# Gesamterneuerungswahlen

## Kirchgemeindebehörden - Verfahren

- Kirchgemeindebehörden
  - Kirchenvorstand (inkl. Präsidium und evtl. Finanzverwalter/in)
  - Rechnungskommission (inkl. Präsidium)
  - Urnenbüro (inkl. Präsidium, exkl. Stimmregisterführer/in)
  - Grosser Kirchenrat (KG Luzern)



# Gesamterneuerungswahlen

## Kirchgemeindebehörden - Verfahren

- Wahlverfahren:
  - Grundsatz: Versammlungsverfahren (KG-Versammlung, **keine** stille Wahl möglich)
  - Ausnahme: Urnenverfahren KG Luzern (Urnenwahlen, stille Wahl möglich)



# Gesamterneuerungswahlen

## Kirchgemeindebehörden - Termine

- Publikation Wahlanordnung Kantonsblatt:  
11. Januar 2025 (LKO)
- Aushang Wahlanordnung (März 2025):
  - Versammlungsverfahren (spätestens):  
am 16. Tag vor KG-Versammlung
  - Urnenverfahren (KG Luzern):  
14. April 2025



# Gesamterneuerungswahlen

## Kirchgemeindebehörden - Termine

- Einreichungsfrist Wahlvorschlagslisten (KG Luzern): **5. Mai 2025, 12.00 Uhr**
- Wahlsonntag: 22. Juni 2025
- Beginn Amtszeit: 1. August 2025
- Inpflichtnahme Behörden: 22. August 2025



# Gesamterneuerungswahlen

## Kirchgemeindebehörden (ohne KG Luzern)

- Versammlungsverfahren (keine stillen Wahlen möglich)
- Festlegung Wahltag durch Kirchenvorstand, spätestester Zeitpunkt: 22. Juni 2025
- Bekanntmachung der Wahlanordnung, inkl.
  - Mitglieder Kirchenvorstand
  - Mitglieder Rechnungskommission
  - Mitglieder Urnenbüro

spätestens am 16. Tag vor der KG-Versammlung



# Gesamterneuerungswahlen

## Kirchgemeindebehörden (ohne KG Luzern)

- Durchführung Kirchgemeindeversammlung
- **Sofortige Zustellung** der Wahlpublikation und des Versammlungsprotokolls an Synodarat zwecks Wahlgenehmigung
- Synodarat:
  - Prüfung der eingegangenen Wahlprotokolle
  - Wahlgenehmigung
  - Mitteilung an Kirchgemeinden (Zustellung der Wahlgenehmigungsprotokolle zwecks Aushang in Anschlagkästen)



# Gesamterneuerungswahlen Kirchgemeindebehörden (ohne KG Luzern)

## Wahlen im Versammlungsverfahren

- Wahlvorschläge bis **spätestens am 2. Tag** vor der KG-Versammlung
- Erstellen Kandidatenliste aufgrund der Wahlvorschläge und Verteilung anlässlich KG-Versammlung
- Möglichkeit weiterer Wahlvorschläge an KG-Versammlung
- Schriftlicher Wahlvorschlag und schriftliche Wahlannahmeerklärung nicht zwingend erforderlich

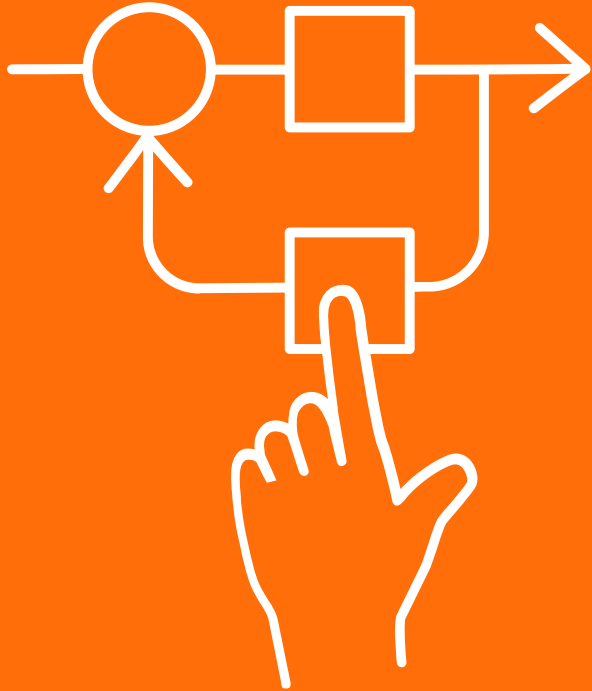
Abc Reflu

✓	_____
✓	_____
✓	_____
✓	_____



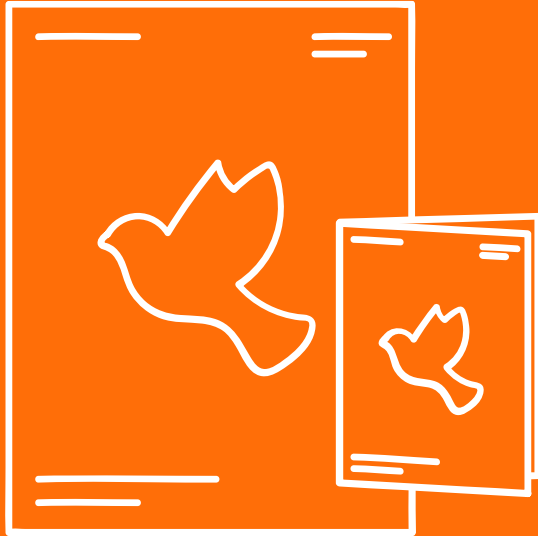
# Gesamterneuerungswahlen

## Kirchgemeindebehörden (ohne KG Luzern)



- Grundsatz: offene Wahl, geheime Wahl auf Verlangen von  $\frac{1}{5}$  der Teilnehmenden
- Maximal 3 Wahlgänge; im 3. Wahlgang entscheidet das relative Mehr
- Wahlen im Einzelverfahren (Grundsatz)
- Wahl von Kollegialbehörden: Wahl des Gremiums als Ganzes möglich,
  - falls nicht mehr Kandidaturen, als Ämter zu besetzen
  - und nicht mehr als  $\frac{2}{5}$  der Teilnehmenden eine Einzelwahl verlangen

# Gesamterneuerungswahlen Kirchgemeindebehörden (ohne KG Luzern)



- Publikation Wahlergebnis am nächstfolgenden Werktag
- Regelung betreffend Ablauf einer KG-Versammlung mit Wahlen, vergleiche:
  - §§ 99 bis 115 StRG
  - §§ 123 bis 127 StRG





## Gesamterneuerungswahlen Kirchgemeindebehörden

- Kirchenvorstand: mind. 5 Mitglieder (inkl. Präsidium, § 159 Abs. 1 OG)
- Festlegung der Grösse des Kirchenvorstands in Kirchgemeindeordnung oder KG-Versammlung (§ 159 Abs. 2 OG)
- Ins Amt gewählt werden:
  - Präsidentin/Präsident
  - Finanzverwalterin/Finanzverwalter (falls Kirchgemeindeordnung nichts anderes festlegt)

# Gesamterneuerungswahlen

## Kirchgemeindebehörden



- Weitere mögliche Ressorts:
  - Kommunikation
  - Soziales
  - OeME
  - Bau/Infrastruktur
  - Bildung/Unterricht
  - Aktuariat
  - Personelles
  - Kultur etc.

# Übersicht Ablauf Gesamterneuerungswahl Kirchgemeindebehörden (ohne KG Luzern)

Grundsatz = Versammlungsverfahren (stille Wahlen sind nicht möglich)

11. Januar

Publikation  
Wahlanordnung  
Kantonsblatt



Spätestens am 16. Tag

**VOR KG-  
VERSAMMLUNG**  
Bekanntmachung  
Wahlanordnung

**WAHLTAG**

Festlegung Wahltag durch  
Kirchenvorstand

**ACHTUNG:**

spätester Termin 22. Juni

Wahlgenehmigung durch  
den Synodalrat

1. August

Beginn Amtszeit

22. August

Inpflichtnahme  
Behörden

# Gesamterneuerungswahlen

## Kirchgemeindebehörden KG Luzern

- Erlass Wahlanordnung durch Synodalrat:  
Grosser Kirchenrat, Kirchenvorstand inkl.  
Präsidium, Kirchenpflegen,  
Rechnungsprüfungskommission, Urnenbüro
- Urnenverfahren Kirchgemeinde:  
Kirchenvorstand, Grosser Kirchenrat,  
Kirchenpflegen
- Versammlungsverfahren Teilkirchgemeinde:  
Rechnungsprüfungskommission, Urnenbüro



# Gesamterneuerungswahlen

## Kirchgemeindebehörden KG Luzern

- Einreichungsfrist für Wahlvorschlagslisten:  
spätestens bis **Montag, 5. Mai 2025, 12.00 Uhr**
- Bei der Kirchengutsverwaltung eingetroffen!
- 10 Unterschriften, unwiderrufliche  
Annahmeerklärungen
- Prüfung und evtl. Bereinigung der  
Vorschlagslisten durch Kirchengutsverwaltung
- **Stille Wahl**, falls nicht mehr Kandidat/innen, als  
Sitze zu besetzen sind.





# Gesamterneuerungswahlen

## Kirchgemeindebehörden KG Luzern

- Falls **stille Wahl** zustande kommt, erklärt der Kirchenvorstand,
  - die Vorgeschlagenen, vorbehältlich der Wahlgenehmigung durch den Synodalrat, als gewählt,
  - veröffentlicht das Protokoll über die stille Wahl,
  - sagt die Urnenwahl ab,
  - reicht die Wahlvorschläge und das Protokoll über die stille Wahl dem Synodalrat zur Wahlgenehmigung ein.



# Gesamterneuerungswahlen

## Kirchgemeindebehörden KG Luzern

- Falls **keine stille Wahl** zustande kommt, findet am **22. Juni 2025** eine Urnenwahl statt:
  - Der Kirchenvorstand trifft die notwendigen Vorkehrungen (Zustellung von Wahlunterlagen, Bekanntgabe von Urnenzeiten und –lokalen, Hinweis auf briefliche Stimmabgabe)
  - Wahlverbal des Urnenbüros sofort an den Synodalrat zwecks Wahlgenehmigung



# Gesamterneuerungswahlen

## Kirchgemeindebehörden KG Luzern

### – Teilkirchgemeinden

- Wahl im Versammlungsverfahren:  
Rechnungsprüfungsorgan, Urnenbüro
- Festlegung Wahltag, spätestens jedoch  
22. Juni 2025
- Bekanntmachung der Wahlanordnung  
spätestens am 16. Tag vor der TKG-  
Versammlung
- Versammlungsprotokoll sofort an den  
Synodalrat zur Wahlgenehmigung (bzw. via  
Kirchengutsverwaltung)
- Wahlgenehmigung durch Synodalrat



# Übersicht Ablauf Gesamterneuerungswahl Kirchgemeindebehörde Luzern

Grundsatz = Urnenverfahren (stille Wahlen sind möglich)

11. Januar

Publikation  
Wahlanordnung  
Kantonsblatt



14. April

Bekanntmachung  
Wahlanordnung

5. Mai

**Einreichungsfrist**  
**12.00 Uhr**  
Wahlvorschlagslisten  
Kirchengutsverwaltung

22. Juni

**WAHLSONNTAG**  
(falls keine stille Wahl  
zustande kommt)

1. August

Beginn Amtszeit

22. August

Inpflichtnahme Behörden



## Wahl von Pfarrpersonen und Angestellten

- Pfarrpersonen sind von Amtes wegen Mitglied des KiVo, sofern Höchstvertretung (2/5; vgl. § 161 OG) nicht überschritten wird (keine Volkswahl).
- Falls Höchstvertretung überschritten, bestimmen Pfarrer/innen selber, wer Einsitz nimmt.
- Bei Nichteinigung: Volkswahl
- Pfarrpersonen und die anderen Angestellten dürfen nur eine Minderheit der Sitze belegen.
- Angestellte können uneingeschränkt für KiVo kandidieren innerhalb der Höchstvertretung (Volkswahl, Ausnahme: KG Luzern)

# Inpflichtnahme



Freitag, 22. August 2025

in der Reformierten Kirche Weinbergli

Fragen



# Ressorts

## Mögliche Ressort-Bezeichnungen:

- Anlässe / Musik / Gottesdienst
- Bauliches / Unterhalt
- Bildung / Unterricht
- Diakonie / Seniorenarbeit
- Finanzen
- Jugendarbeit
- Kollekten / Spenden
- OeME (Oekumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit)
- Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit
- Personal
- Projekte
- etc.





Herzlichen Dank!



Reformierte Kirche Kanton Luzern  
Maihofstrasse 36  
6004 Luzern  
041 417 28 80  
[geschaeftsstelle@reflu.ch](mailto:geschaeftsstelle@reflu.ch)  
[www.reflu.ch](http://www.reflu.ch)